

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

M 260.

Freitag, den 17. September.

1841.

Wir fühlen uns verpflichtet, unserm achtbaren Mitbürger, dem Uhrmacher Herrn Ludwig Wilhelm Scholle, für das der Stadt Leipzig übereignete Geschenk einer nunmehr auf dem Rathausdach aufgestellten Normaluhr, deren Brauchbarkeit sich vollkommen bewährt hat, hiermit öffentlich unsern Dank abzustatten.  
Leipzig, den 13. September 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

## Erinnerung an Ablösung der Immobiliar-Brandcassen-Beiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2. halbjährigen Termine laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt nach 7 Pfennigen von jedem 25 Thlr. Versicherung zu entrichten.  
Es werden daher die hiesigen Haus- und Grundstücks-Besitzer hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie, indem sofort mit Ablauf des gesetzten Termins die Erinnerung und, sofern es nötig, executive Beitreibung zu erfolgen hat, nicht in Erinnerungs- und Executions-Gebühren verfallen.  
Leipzig, den 8. September 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

## Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 1. September 1841.

Nach Eröffnung der Sitzung trug der Vorsieher ein Schreiben des Herrn Stadtraths Herold vor, worin derselbe das von ihm unter dem Titel „Sammlung der für die Stadt Leipzig erlassenen, annoch gültigen wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen“ herausgegebene, den Collegien des hiesigen Magistrats und der Stadtverordneten zugeeignete Werk den Leserien überließ und hatte, und wurde Seiten der Stadtverordneten der lebhafte Dank dafür zu erkennen gegeben.

In einer gegen den Rath hierselbst anhängigen Klagsache war dessen Actor mittels Erkenntnisses des Königl. Hohen Appellationsgerichts die Beibringung einer, nach Maßgabe der §§. 185. und 189. der allg. Städteordnung eingerichteten, zugleich auf Genehmigung des seither in der Sache Verhältnissen gestellten Vollmacht aufgegeben worden. Auf ein an die Stadtverordneten deshalb erlassenes Communicat des Stadtraths wurde von Ersteren die Ausfertigung der desfallsigen Zusammensetzung-Urkunde einstimmig beschlossen.

Dem hiernächst eröffneten Beschlüsse des Stadtraths, die directen Beiträge zum Kriegsschuldenabfindungsfonds auch auf die Termine November 1841 und Mai 1842 mit Einschluss der dazwischen fallenden Messen, nur nach dem Viertel des ursprünglichen Betrags zu erheben, traten die Stadtverordneten einstimmig bei.

Durch ein dem Plenum vorgetragenes Communicat wurden die Stadtverordneten hinsichtlich der beabsichtigten Verbesserung und Erweiterung der hiesigen Wasserversorgungs-Anstalten vom Magistrate benachrichtigt, daß auf sein, an das Königl. Hohe Oberbergamt zu Freiberg gerichtetes Gesuch, einen geeigneten Techniker für jenen Zweck zu empfehlen, Herr Maschinendirec-

tor Brendel zu Freiberg die oberste Leitung dieses Werkes übernommen, auch den Herrn Bergamts-Assessor Fischer sich substituiert habe, und daß im Einverständniß mit Ersterem, so wie auf dessen specielle Bezeichnung der deshalb an Ort und Stelle nötigen, sehr umfangreichen Vorarbeiten, mit deren Ausführung der hiesige Geometer, Herr Maurermeister Brendel, beauftragt worden sei. Dem war beigelegt, daß der eben genannte eine Instructionstreise nach mehreren großen Städten, welche mit derartigen Anlagen in neuerer Zeit versehen worden sind, unternommen wolle, und daß auf Herrn Brendels Ansuchen und in Anerkennung des Förderlichen einer solchen Instruction für das hiesige Unternehmen, der Magistrat dazu eine Beihilfe von 150 Thlr. aus der Stadtkasse zu gewähren für zweckmäßig erachtete. Mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse wurde diese Summe von den Stadtverordneten einstimmig verwilligt.

In Folge einer Verordnung der Königl. Hohen Central-commission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems, wonach nunmehr die behusige Abschätzung der Gebäude in hiesiger Stadt vorgenommen werden soll, wurden die Stadtverordneten vom Magistrat veranlaßt, die zu diesem Geschäfte nach der betreffenden Hohen Verordnung vom 7. März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, S. 168) erforderlichen Ausschuspersonen, deren Zahl für hiesige Stadt auf sechs festgestellt worden und unter denen wenigstens ein Bauverständiger sich befinden soll, nebst einer gleichen Anzahl Stellvertreter für den Verhinderungsfall der Ersteren zu wählen. Das Plenum beschloß hierauf einmütig, diese Wahl der diesseitigen Wahldeputation in der Masse zu übertragen, daß selbige noch einige Mitglieder aus der Mitte des Collegiums zu ihrer Verstärkung Beifall der Ernennung jener Ausschuspersonen sich wählen sollte.